

Hallennutzungsordnung Dojo

des Judo-Club Bietigheim e. V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Bereiche des JCB-Dojos, Ellentalstr. 4, 74321 Bietigheim-Bissingen. Diese umfasst

- Trainingshalle,
- Umkleide- und Nebenräume,
- Zuschauerbereiche/Aufenthaltsräume/Seminarraum/Geschäftsstelle,
- Außenbereich.

§ 2 Nutzungszeiten

1. Die Nutzung des JCB-Dojos richtet sich grundsätzlich nach dem aktuellen Belegungsplan und den zusätzlich zugelassenen Nutzungen.
2. Über Nutzungen außerhalb des Belegungsplans entscheidet der Hauptausschuss oder der Vorstand.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Räumlichkeiten einzuhalten. Die Sportstätte, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und zweckentsprechend zu verwenden. Auf einen sparsamen Einsatz von Verbrauchsmitteln (Wasser, Strom, Heizung) ist zu achten.
4. In den regulären Schulferien kann das Dojo zeitweise geschlossen sein. Darüber hinaus kann die Sporthalle bei Reinigungs- Bau- und Renovierungsarbeiten gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet.
5. Die Nutzung des JCB-Dojos ist nur unter Anleitung eines autorisierten Trainers während der Trainingszeiten nach dem offiziellen Belegungsplan gestattet. Der Trainingsbetrieb endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Schließzeit ist spätestens um 22.30 Uhr.

§ 3 Aufsicht

1. Die Trainingshalle und die Nebenräume dürfen von berechtigten Nutzern nur betreten werden, wenn ein autorisierter Verantwortlicher/Trainer zur Betreuung anwesend ist.
2. Der Verantwortliche hat auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch und die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.
3. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand des JC Bietigheim e.V. über den Hallenwart zu melden.
4. Nach der Nutzung sind alle Fenster und Türen zu verschließen, soweit der Verantwortliche über einen Schlüssel verfügt.
5. Bei Nutzung durch Dritte hat der Nutzer oder sein Beauftragter in eigener Zuständigkeit für die Bereitstellung von Ausrüstung für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sorgen.

§ 4 Allgemeine Regeln

1. Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in allen Räumlichkeiten des JCB-Dojos untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss oder der Vorstand.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Aufenthaltsraum und ggf. im Seminarraum und der Geschäftsstelle gestattet. Das Trinken von Mineralwasser ist während des Trainings auch in der Trainingshalle gestattet.

3. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
6. Die Haustechnik darf nur vom Hallenwart oder dem Vorstand bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
7. Den Anweisungen der Verantwortlichen und Beauftragten des JC Bietigheim e.V. ist Folge zu leisten.
8. Das Einbringen (Aufstellen und Anbringen) von Sportgeräten und Material einschließlich Werbeelementen, die nicht Eigentum des JC Bietigheim e.V. sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
9. Wer Sportgeräte und/oder Material einbringt, nutzt dieses auf eigene Gefahr. Er ist verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte und/oder Geräte die Schaden an den Räumlichkeiten des JCB-Dojos anrichten (können) sind unverzüglich zu entfernen.
10. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden. Die Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Haftung

1. Der JC Bietigheim e.V. haftet nur, für Personen- und Sachschäden die in der Halle und auf dem Hallengelände entstehen, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seines Personals beruht. Für Handlungen Dritter haftet er nicht.
2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
3. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen und andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung des Dojos ausgeschlossen werden.

Bestimmungen in den einzelnen Übungsbereichen

§ 6 Betreten

1. Das Betreten des Mattenbereiches ist nur barfuß, in Socken oder mit Mattenschuhen gestattet.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

1. Geräte und Einrichtungen des JCB-Dojos sowie der Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, sind untersagt.
2. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz zu bringen.
4. Es ist ausschließlich die Nutzung von Weichschaum- /Softbällen gestattet.
5. Die Entnahme von Geräten und deren Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind zur Verwendung in der Halle nicht zugelassen.

§ 8 Vereinsinterne Veranstaltungen

1. Die Nutzung des JCB-Dojos ist vom Hauptausschuss oder dem Vorstand zu genehmigen.
2. Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen

entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

3. Der Ablaufplan Dojo-Sondernutzung ist einzuhalten.

§ 9 Externe und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen

1. Die Nutzung des JCB-Dojos ist vom Hauptausschuss oder dem Vorstand zu genehmigen.
2. Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
3. Die Nutzungsgebühren für die einzelnen Räumlichkeiten werden vom Vorstand festgelegt.
4. Die Reinigung nach der Veranstaltung ist vom Ausrichter mit dem Hallenwart abzustimmen. Die Zusatzkosten sind vom Ausrichter zu tragen.
5. Der Ablaufplan Dojo-Sondernutzung ist einzuhalten.
6. Mängel oder Störungen sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.

Bietigheim-Bissingen, den 25.04.2015

gez. Uwe Careni
1. Vorsitzender

gez. Hubert Kohlhepp
2. Vorsitzender

gez. Ingrid Burk
1. Schriftführerin